

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verlängerung der Ladenöffnungen vom 15. Mai 2003 (BGBl. Jahrgang 2003 Teil I Nr. 19) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO-ArbtG) vom 14.06.1994 (GV.NW S. 360/SGV.NW 281) in der jeweils gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Stadtgebiet von Hilden am Sonntag, dem 5. November 2006, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäft- bzw. Öffnungszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchlG) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 21.09.2006

Der Bürgermeister

Günter Scheib

Stadtmarketing Hilden GmbH • Bismarckpassage 4 • 40721 Hilden

Stadt Hilden
Ordnungsamt/Herr Michael Siebert
Am Rathaus 1

40721 Hilden

d 04/09



Stadtmarketing Hilden GmbH
Bismarckpassage 4
40721 Hilden

Tel. (02103) 91 03 44
Fax (02103) 91 03 45
info@stadtmarketing-hilden.de
www.stadtmarketing-hilden.de

Hilden, 4. September 2006

Beantragung eines verkaufsoffenen Sonntags

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir für Sonntag, 5. November 2006, die Durchführung eines Büchermarktes in der Hildener Innenstadt in Verbindung mit einem verkaufsoffenen Sonntag. Die Verkaufsstände sollen im Bereich der oberen Mittelstraße aufgebaut werden, wir rechnen z. Zt. mit ca. 30 Beschickern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtmarketing Hilden GmbH

13⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr


Volker Hillebrand